

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- a) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) gelten sowohl für Verträge der paromed GmbH & Co. KG als auch für Verträge der paromed OrthoCAM GmbH, je nachdem, mit welcher der Gesellschaft der Vertrag zustande kommt.
- b) Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden AGB. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt. Geschäftsbedingungen des Kunden („Besteller“) finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten also nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.
- c) Der Besteller versichert, Unternehmer im Sinne von § 14 BGB zu sein.
- d) Spätestens mit der Annahme der Ware erkennt der Besteller diese AGB an.

2. Angebote, Aufträge

- a) Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag, bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- b) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z. B. durch Insolvenz, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären, die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3. Preise

- a) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b) Tritt zwischen Geschäftsabschluss und Lieferung eine Änderung bestimmter Kostenfaktoren – Anschaffungskosten (iSd § 255 Abs. 1 HGB), Herstellungskosten (iSd. § 255 Abs. 2 HGB), Packmaterial oder Fracht – von mehr als 3 % ein, so kann der vereinbarte Preis von uns entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren angepasst werden, wobei Preissenkungen bei anderen Kostenfaktoren bei der Anpassung zugunsten des Bestellers berücksichtigt werden. Der Besteller hat das Recht, bei Preiserhöhungen von mehr als 25 % den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

4. Versand und Gefahrenübergang

- a) Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk (EXW [D-83115 Neubuern, Hubertushof – Heft 8] Incoterms 2020). Ein Versandkauf (§ 447 BGB) oder eine Lieferung an den Besteller ist von uns nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Kosten einer vereinbarten Lieferung oder eines Versandkaufs trägt der Besteller. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- b) Im Falle der Lieferung bzw. des Versandkaufs wird die Ware lediglich nach Vereinbarung auf Kosten des Bestellers gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

5. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, falls nichts anderes vereinbart wurde. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- b) Bei Investitionsgütern gelten besondere Zahlungsbedingungen entsprechend der Auftragsbestätigung.
- c) Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen.
- d) Eine Bezahlung durch Wechsel oder Scheck wird nicht akzeptiert.
- e) Der Besteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- f) Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen, die wir gegen ihn haben, sofort fällig. In diesen Fällen steht uns ferner das Recht zu, von einzelnen oder von allen noch nicht vollständig durchgeführten Geschäften zurückzutreten.
- g) Anders lautende Zahlungsbedingungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.
- h) Sämtliche mit der Zahlung verbundenen Gebühren, Kosten und Spesen trägt der Besteller (§ 270 Abs. 1 BGB).

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung – einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist (Kontokorrent).
- b) Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden Waren im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Er ist nicht befugt, in anderer Weise, etwa durch Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, über die Ware zu verfügen. Von allen Vollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Eingriffen in die Ware, die den Besitz des Bestellers an den von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren betreffen, hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten und sie in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.
- c) Wenn wir unsere Ansprüche geltend machen, so hat uns der Besteller Zutritt zur Vorbehaltsware zu gewähren, die Ware für uns auszusondern und auf unser Verlangen an uns herauszugeben. Der Besteller verwahrt unsere Ware unentgeltlich.

7. Lieferfristen

- a) Lieferfristen können zwischen uns und dem Besteller verbindlich vereinbart werden, hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung notwendig.
- b) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versand die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
- c) Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.
- d) Eine Lieferfrist beginnt, sobald eine Einigung über sämtliche Auftragsbedingungen erzielt und die Klärung etwaiger Vertragsmodalitäten erfolgt ist. Ansprüche aus Nichteinhaltung einer Lieferfrist bestehen nur, wenn eine Nachfrist von mindestens acht Tagen schriftlich gesetzt ist und auch die Nachfrist nicht eingehalten ist.
- e) Sollten wir trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss von unserem Lieferanten/Sublieferanten ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig beliefert werden, werden wir den Besteller unverzüglich nach Kenntniserlangung darüber in Textform oder schriftlich informieren. In solch einem Fall haben wir die Wahl, die Lieferung für die Zeit der Behinderung herauszuschieben bzw. vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern wir den Besteller über die Behinderung informiert haben und kein Beschaffungsrisiko gem. § 276 BGB oder eine Liefergarantie übernommen haben.
- f) Ziffer 7e) gilt auch im Falle von Ereignissen höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Lieferung dauernd oder zeitweise, mit einer Dauer von mind. 14 Werktagen erschwert oder unmöglich macht, insbesondere Streckensperre, behinderte Schifffahrt, Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen, Feuer, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufstand, behördliche Verfügung, Pandemie, usw.

8. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- b) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller

genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- c) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- d) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Besteller unter den in Ziffer 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- e) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- f) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Haftung

- a) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - aa) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bb) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c) Die sich aus Ziffer 9b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- e) Die Parteien sind zur Schadensminderung verpflichtet (§ 254 Abs. 2 BGB). Sofern Schäden aus einer Vertragsverletzung der anderen Partei absehbar sind, hat die jeweils andere Partei den Vertragspartner hierüber und über den voraussichtlichen Umfang sowie absehbare Schadensminderungsmaßnahmen zu informieren. Maßnahmen zur Abwendung oder Behebung von Schäden sind, sofern sie nicht zwingend sofort durchgeführt werden müssen, jeweils im Vorfeld der jeweils anderen Partei mitzuteilen. Sofern der jeweils anderen Partei Möglichkeiten zur Schadensminderung ersichtlich oder möglich sind, hat sie die anzeigende Partei hierauf hinzuweisen.
- f) Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

10. Software

- a) Soweit Programme (Software) zum Lieferumfang gehören oder separat verkauft bzw. vermietet werden, erhält der Besteller mit vollständiger Bezahlung der Vergütung ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht (im Fall eines Kaufvertrages) bzw. zeitlich auf die Mietzeit beschränktes Recht (im Falle eines Mietvertrages) zur Nutzung der Software im vertraglich eingeräumten Umfang. Vor vollständiger Bezahlung der Vergütung stehen beim Kaufvertrag sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Die Software darf nur in dem Umfang verwendet werden, welchem der vom Besteller erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Besteller. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Vertrag. In keinem Fall hat der Besteller das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Ziffer 10d) bleibt unberührt.
- b) Der Besteller ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Besteller wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.
- c) Der Besteller ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompilem und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Besteller die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben.
- d) Der Besteller ist berechtigt, die im Rahmen eines Kaufvertrages erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder uns übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf unsere Anforderung wird der Besteller uns die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder uns gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Besteller mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteinräumung gemäß des Vertrages mit uns vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.
- e) Nutzt der Besteller die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so werden wir die uns zustehenden Rechte geltend machen.
- f) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.
- g) In Verbindung mit dem Erwerb des Softwarepaketes „PARO 360“ ist der Abschluss eines Softwarepflegevertrages verpflichtend.

11. Datensicherung/Datenverlust

Der Besteller ist verpflichtet, eine Datensicherung durchzuführen, bevor unsere Servicetechniker an der Computeranlage des Bestellers mit der Arbeit beginnen. Wenn dazu keine Möglichkeit besteht, bieten wir diese Leistung dem Besteller auf ausdrücklichen Wunsch an. Für einen Datenverlust, der unter Verletzung der Pflicht in diesem Absatz entsteht, können wir nicht haftbar gemacht werden. Die Kosten für eine evtl. Datenrekonstruktion sind vom Besteller zu tragen.

12. Sonstiges

- a) Der Besteller kann ohne schriftliche Zustimmung von uns Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung nicht an Dritte abtreten, es sei denn, dass es sich um Geldforderungen handelt und das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Parteien ein Handelsgeschäft darstellt.
- b) Erfüllungsort ist D-83115 Neubeuern. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus laufender Geschäftsbeziehung ist Rosenheim, wenn der Besteller Kaufmann ist.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Neubeuern, den 01.12.2021